

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tonndorfer Hauptstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen Verbreiterungsflächen Tonndorfer Hauptstraße (Flurstücke 3889 teilweise und 3891 [heute beide 3893 teilweise] sowie 3885, 3875 und 3877), Haus Nummer 69 gegenüberliegend sowie von Haus Nummer 112 bis einschließlich der Einmündung Wilsonstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. Januar 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 325

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wilsonstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Tonndorf und Jenfeld, Ortsteile 512 und 513, belegenen Verbreiterungsflächen Wilsonstraße (Flurstücke 3890 [heute 3894 teilweise], 3289 [6m²] und 3299 [13m²]), vor Haus Nummer 47 verlaufend und Ecke Tonndorfer Hauptstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. Januar 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 325

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Spitzbergenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Spitzbergenweg (Flurstück 6221 teilweise), von Nordlandweg bis Meiendorfer Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. Januar 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 325

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 4. Februar 2025 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), die vom Studierendenparlament am 20. November 2024 erlassene Beitragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HafenCity Universität Hamburg ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(3) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die nach Ablauf des jeweiligen Semesters rückwirkend immatrikuliert werden.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die HCU zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung zu entrichtenden Beitragsanteil dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

§ 3

Beitragshöhe

Im Wintersemester 2025/2026 beträgt der Beitrag 229,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 20,20 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 208,80 Euro für das Semesterticket,
3. 0,00 Euro für den Härtefonds.

§ 4

Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die näheren Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der HCU für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 4. Februar 2025

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 325

Erste Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017

Vom 26. Oktober 2022

Auf Grund von 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001

(HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat der Hochschulrat der Technischen Universität Hamburg am 31. Januar 2023 die am 26. Oktober 2022 vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. S. 1474), genehmigt:

I

Die Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Forschungskompetenzfelder“ durch das Wort „Forschungsfelder“ ersetzt.
- b) In § 12 Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Der AsPF wählt zudem die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsfelder sowie die Koordinatorin oder Koordinator des Methodenbereichs „Methods of Research in Science and Engineering“ und entscheidet über die Einsetzung von Forschungsinitiativen.“

2. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die TUHH gliedert sich unterhalb der zentralen Ebene in Institute, Arbeitsgruppen, Studiendekanate und Studienbereiche sowie in Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte

(1) Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte (FSP) dienen der Förderung der Forschung, besonders der fachübergreifenden Forschung; sie sollen auf längerfristige Forschungsvorhaben ausgerichtet werden.

(2) Ein Forschungsfeld setzt sich aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die sich dem Forschungsfeld zugeordnet haben; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können sich einem oder mehreren Forschungsfeldern zuordnen. Die Forschungsfelder werden alle drei Jahre durch den ASPF analysiert und gegebenenfalls angepasst. Forschungsfelder werden durch einen vom AsPF gewählten Koordinator oder eine Koordinatorin vertreten.

(3) Ein Forschungsschwerpunkt hat mehrere Mitglieder, die aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer stammen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie nutzen dazu unter anderem wissenschaftliche Großgeräte, deren Beantragung und Betrieb zu ihren Aufgaben gehört. Sie können beim Präsidium weitere Ressourcen zur Verfolgung ihrer Forschungsziele beantragen. Forschungsschwerpunkte werden zunächst für eine Dauer von drei Jahren eingerichtet. Über eine Verlängerung wird gegebenenfalls nach Evaluation durch Beschluss des Akademischen Senats entschieden.

(4) Die Forschungsschwerpunkte wirken mit bei Berufungs-, Habilitations- und Promotionsverfahren.

(5) Die Mitglieder des Forschungsschwerpunkts schlagen dem Akademischen Senat aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Wahl vor. Die Sprecherin oder der Sprecher des Forschungsschwerpunktes ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit verantwort-